

# LEITLINIE TV-FÖRDERUNG

## 1. Allgemeine Hinweise

Ein Antrag auf TV-Förderung kann nur dann gestellt werden, wenn der Produzent seinen Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland hat und für den Produzenten die Refinanzierung des Förderanteils auf dem nationalen und internationalen Markt möglich erscheint oder wenn die Förderung eine langfristige Produktion von Serien, Reihen oder Ähnlichem in Bayern erwarten lässt. Die Herstellung des Projekts kann nur gefördert werden, wenn an der Finanzierung ein Fernsehveranstalter als Koproduzent/Kofinanzier beteiligt und eine lineare Auswertung vorgesehen ist. Damit der Förderantrag im Vergabeausschuss behandelt werden kann, sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Vertrag (hilfsweise ein von beiden Parteien unterschriebenes Eckdatenpapier bzw. Dealmemo) mit einem Fernsehveranstalter über die Ausstrahlung des Films oder der Serie, aus dem die zwischen Produzent und Sender vereinbarte Rechtesituation (Aus- und Verwertungsrechte, Lizenzzeit und Lizenzgebiet im Sinne dieser Leitlinie) auf Basis der vorliegenden Kalkulation und des Finanzierungsplanes sowie die finanzielle Senderbeteiligung ersichtlich ist.
- Rückflussplan mit der Darstellung von Erlöschancen aus der nationalen Verwertung (inklusive Zweitverwertung nach Ablauf der ersten Nutzungsphase) und internationalen Verwertung (Vertriebserlöse abzüglich Vertriebsprovision und Vertriebsvorkosten).

## 2. Sendervertrag

Bei den Vertragsverhandlungen sind folgende Punkte zu beachten:

- **Laufzeit der ersten Nutzungsphase**  
In den Vergaberichtlinien ist keine feste Laufzeit festgelegt. Sie sollte sich jeweils nach der finanziellen Beteiligung des Senders ggf. zusammen mit einem weiteren kofinanzierenden/koproduzierenden Sender und/oder einem kofinanzierenden/koproduzierenden Plattformanbieter (nachfolgend zusammen „Senderbeteiligung“) an den Herstellungskosten richten. Liegt die Senderbeteiligung zwischen 55 und 65 % der Herstellungskosten, ist im Regelfall eine erste Nutzungsphase von sieben Jahren zu vereinbaren. Entsprechend ist im Regelfall eine erste Nutzungsphase von acht Jahren zu vereinbaren, wenn die Senderbeteiligung zwischen 65 und 75 % der Herstellungskosten liegt.
- **Lizenzgebiet**  
In der Regel kann das Lizenzgebiet maximal die deutschsprachigen Gebiete (Deutschland, Österreich, deutschsprachige Schweiz, Südtirol, Luxemburg, Liechtenstein) umfassen. Ausgenommen hiervon sind Produktionen, deren Verwertungspotential nahezu ausschließlich in den deutschsprachigen Gebieten liegt. Bei diesen Produktionen können die Rechte lediglich für Deutschland vergeben werden. Unbeschadet davon dürfen auch in diesem Fall die Kabel- und Satellitenrechte nicht-exklusiv zusätzlich für den deutschsprachigen Raum eingeräumt werden (z.B. 3sat). Eine Rechteübertragung an ARTE sollte nur bei Mitfinanzierungen von ARTE als Koproduzent erfolgen, wobei diese Koproduktionsbeteiligung auch über den federführenden Sender im Rahmen seines mit dem Produzenten zu schließendem Vertrag eingebracht werden kann. In diesem Falle erhält der Sender zusätzlich zu den oben aufgeführten Fernsehrechten die terrestrischen sowie die Kabel- und Satellitenrechte für das Lizenzgebiet Frankreich zur Weitergabe an ARTE (der Finanzierungsanteil / die Beteiligung von ARTE sollte bereits aus der dem Antrag auf Förderung beigefügten Vertragsvereinbarung ersichtlich sein).

- **Rechte zur öffentlichen Zugänglichmachung**  
Die dem Sender neben den linearen Senderechten übertragenen VoD-Rechte (Rechte der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG) sind nach Art, Umfang und Laufzeit eindeutig zu vereinbaren.
- **Rechteaufteilung**  
Die Rechteaufteilung zwischen Produzent und Sender hat der Senderbeteiligung am geförderten Projekt entsprechend ausgewogen zu erfolgen (faire Aufteilung der Verwertungsrechte).
- **Anschlusslizenzen**  
Optionen für Anschlusslizenzen ohne festgelegte Vergütung für eine zweite Nutzungsphase können mit einem Erstanbietungs- und Vorkaufsrecht für den Sender verbunden werden; d.h. der Produzent muss den Sender über ein besseres Drittangebot informieren und der Sender hat die Möglichkeit, die Rechte zu den mit dem Dritten vereinbarten Konditionen zu erwerben. Sofern Optionen mit festgelegter Vergütung für eine zweite Nutzungsphase vereinbart werden, soll die Zweitlizenz wenigstens 15 bis 30 % der Finanzierungsbeteiligung des Senders betragen. Wenn in Ausnahmefällen bereits im Sendervertrag eine geringere Zweitlizenz vereinbart wird, sollte der Produzent in der Lage sein, gegebenenfalls eine Option abzulehnen, wenn er nachweisen kann, dass er anderweit einen besseren Preis erzielen kann. In diesem Fall hat der Sender ein Vorkaufsrecht.
- **Erlösbeteiligung des Senders**  
Sofern eine Erlösbeteiligung des Senders vereinbart wird, sollte sie in einem entsprechenden Verhältnis zur Senderbeteiligung und den Herstellungskosten des Filmes stehen. Eine Erlösbeteiligung des Senders darf erst dann einsetzen, wenn der Produzent seine Eigenmittel vollständig zurückgeführt hat. Darüber hinaus sind die Rückführmodalitäten des Förderdarlehens zu berücksichtigen.

### 3. VoD-Vertrag

Beim Abschluss eines Vertrages mit einem Anbieter einer VoD-Plattform über die Auswertung des Films oder der Serie sind die Bedingungen gemäß Ziffer 2 dieser Leitlinie entsprechend zu beachten. Die Rechtesituation sowie die finanzielle Beteiligung des Plattformanbieters sollten bereits aus der dem Antrag auf Förderung beigefügten Vereinbarung ersichtlich sein. Die Verpflichtung zur Beteiligung eines Fernsehveranstalters als Koproduzent/Kofinanzier bleibt davon unberührt.

### 4. Weltvertriebsvertrag

Beim Abschluss eines Weltvertriebsvertrages muss eine angemessene Beteiligung des Produzenten an den Erlösen gewährleistet sein. Unabhängig davon, ob der Weltvertrieb durch den Produzenten selbst oder ein drittes Vertriebsunternehmen erfolgt, sollte die Vertriebsprovision höchstens 25 % der erwirtschafteten Erlöse betragen. Der vorgenannte Höchstprovisionssatz versteht sich als Regelfall, der in begründeten Fällen (z.B. bei einer überdurchschnittlich hohen Minimumgarantie) überschritten werden kann. Zusätzlich anrechenbare Vertriebsvorkosten (Überspielungen, Werbematerial, Musikrechte usw.) sollten der Höhe nach vertraglich auf 10 % limitiert oder abschließend aufgezählt werden. Dazu können die Kosten der Synchronisation bzw. Untertitelung kommen. Der Abzug von Provisionen oder Spesen von Erlösen aus der nationalen Free-TV- und Pay-TV-Verwertung (inklusive Zweitverwertung) ist nicht zulässig. Bei Anträgen auf Förderung sollte nach Möglichkeit der Nachweis über das Interesse eines Weltvertriebes beigefügt werden, der sowohl die Vertragskonditionen als auch eine realistische Darstellung der zu erwartenden Verkaufserlöse beinhaltet.